

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24205 –**

Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Brand in Europas bis dahin größtem Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos waren im September rund 13 000 Geflüchtete obdachlos geworden und waren tagelang unversorgt.

Griechische Behörden haben inzwischen ein provisorisches Zeltlager auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Kara Tepe errichtet. In der vergangenen Woche zerstörten heftige Regenfälle viele Zelte. Bewohner beklagten bereits zuvor katastrophale Bedingungen, etwa dass es an Betten, Strom und fließendem Wasser fehlt (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-10/fluechtlingslager-kara-tepe-lesbos-ueberschwemmung>; aktueller Bericht über die Zustände im Lager unter <https://www.tagesschau.de/ausland/lesbos-lager-karateppe-101.html>).

Bereits vor Ausbruch von COVID-19 waren die Bedingungen in den vollkommen überfüllten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln eine humanitäre Katastrophe: Mehrere Zehntausend Geflüchtete lebten hier seit vielen Jahren in mehrfach überbelegten Zelten unter menschenunwürdigsten Bedingungen und litten unter hygienisch desolaten Zuständen.

Betroffen waren und sind auch besonders schutzbedürftige Personengruppen wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Kranke und Menschen mit Behinderung, obwohl diese Gruppen eigentlich nach der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU), an deren Anwendung auch Griechenland gebunden ist, eine sichere und ihren Bedarfen entsprechende Unterbringung und Versorgung bekommen müssen.

Deutschland, das derzeit den Ratsvorsitz in der EU innehat, muss nach Ansicht der Fragestellenden seiner Verantwortung gerecht werden und die sofortige Aufnahme der Geflüchteten in Deutschland und anderen europäischen Staaten organisieren.

Die bisherigen deutschen Aufnahmezusagen von bis zu 150 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus dem Asylverfahren über sog. Relocation, sowie 400 bereits in Griechenland anerkannte Familien (insgesamt 1 553 Personen), sind nach Ansicht der Fragestellenden nur ein Tropfen auf den heißen

Stein und lösen die Probleme auf Lesbos und den anderen griechischen Inseln nicht.

Die Bundesregierung hat auch mit Blick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft eine besondere Verantwortung, die Verteilung innerhalb der EU zu koordinieren und dabei die Aufnahmebereitschaft zahlreicher Bundesländer und Kommunen ernst zu nehmen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Notversorgung – von tausenden aus dem abgebrannten Camp Moria stammenden Geflüchteten – im Zeltlager Kara Tepe auf einem ehemaligen Schießplatz des griechischen Militärs, bestehend aus Zeltplanen auf dem nackten Schotterboden?

Das neu errichtete Zeltlager Mavrovouni auf dem Militärgelände Kara Tepe ist laut Stellungnahmen der griechischen Regierung nach Zerstörung des Registrierungs- und Identifizierungszentrums Moria eine vorübergehende Unterkunft und soll im Sommer 2021 durch ein neues dauerhaftes Pilot-Aufnahmezentrum ersetzt werden. Bis dahin arbeiten die griechischen Behörden eng mit der Europäischen Kommission und dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammen, um die Unterkünfte wetterfest zu machen, sanitäre Anlagen auszubauen und die Versorgung der Menschen sicherzustellen. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das Zeltlager Mavrovouni aktuell mit winterfesten Zelten ausgestattet.

2. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell im neuen Camp Kara Tepe untergebracht, und wie viele davon sind unter 18 Jahre alt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich derzeit rund 7.600 Personen im vorübergehenden Zeltlager Mavrovouni auf dem Militärgelände Kara Tepe bei Kapazitäten für bis zu 10.000 Personen. Zur Anzahl der Minderjährigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die medizinische Versorgung im neuen Camp Kara Tepe?

Die medizinische Versorgung wird nach Kenntnis der Bundesregierung unter der Leitung des griechischen Gesundheitsministeriums durch die nationale Gesundheitsorganisation EODY in enger Kooperation mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) organisiert. In Abstimmung mit den griechischen Behörden und der WHO sind aktuell sowohl ein deutsches „Emergency Medical Team“ zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung als auch ein „Rapid Response Mobile Laboratory“ des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin mit labormedizinischen Untersuchungen vor Ort tätig. Die WHO stellt zudem Dolmetscher zur Verfügung, die die Bereitstellung der medizinischen Dienste unterstützen. Über die Versorgungsmöglichkeiten vor Ort hinausgehende medizinische Versorgungsleistungen werden im allgemeinen Krankenhaus der Insel erbracht.

4. Wie können sich Geflüchtete nach Kenntnis der Bundesregierung in den beengten Zelten vor einer Infektion mit dem Coronavirus schützen, und wie werden positiv getestete Personen untergebracht?

Personen im vorübergehenden Zeltlager Kara Tepe / Mavrovouni, die positiv auf COVID-19 getestet werden, werden isoliert in einem Quarantänebereich des Lagers untergebracht. Die Einhaltung der üblichen Schutzmaßnahmen im Lager Kara Tepe / Mavrovouni erscheint nach aktuellem Stand überwiegend möglich.

5. Wie hoch ist die Zahl der mit COVID-19-infizierten Geflüchteten auf den griechischen Inseln, und wie viele Menschen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit unter Quarantäne (bitte nach Inseln und Camps aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob, und wenn ja, welche, Nichtregierungsorganisationen Zugang zu den Geflüchteten im neuen Camp Kara Tepe haben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben derzeit mehrere Nichtregierungsorganisationen unter Einhaltung der COVID-19-bedingten Restriktionen Zugang zur Flüchtlingsunterkunft Kara Tepe / Mavrovouni. Weitere Einzelheiten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Inwiefern beeinflussen die prekäre Situation (nach wie vor keine Duschen) im Übergangslager Kara Tepe sowie die weitere Verschlechterung infolge der Regenfälle der letzten Tage die Planungen innerhalb der Bundesregierung für die Aufnahme von Geflüchteten?

Die Bundesregierung hat sich als Reaktion auf den Brand in der Flüchtlingsunterkunft Moria in enger Abstimmung mit der griechischen Regierung zur Übernahme von 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Rahmen eines gemeinsamen europäischen Vorgehens sowie von einem solchen Vorgehen unabhängig zur Aufnahme von 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen im Familienverbund von den griechischen Inseln bereit erklärt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung entschieden, in angemessenem Umfang weitere anerkannt schutzberechtigte Personen aus Griechenland aufzunehmen, sofern eine gemeinsame europäische Lösung erzielt wird.

Vordringliches Ziel der Bundesregierung bleibt jedoch, die Situation der Schutzsuchenden vor Ort zu verbessern.

Zur Unterstützung vor Ort hat die Bundesregierung nach dem Brand in Moria zügig humanitäre Hilfsmaßnahmen eingeleitet, wie den Versand von Material zur Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden auf Lesbos. Zudem unterstützt die Bundesregierung das Vorhaben der Europäischen Kommission und der griechischen Regierung, ein gemeinsam von der Kommission und Griechenland betriebenes Pilot-Aufnahmezentrum auf Lesbos zu errichten. Im Oktober 2020 hat die Bundesregierung dazu bereits zwei Experten des Technischen Hilfswerks für eine internationale Expertenmission nach Lesbos entsandt.

8. Setzt sich die Bundesregierung gegenüber der griechischen Regierung dafür ein, die Geflüchteten aus dem neuen Camp Kara Tepe zumindest sofort auf das griechische Festland zu evakuieren, und wenn nein, warum nicht?

Deutschland unterstützt Griechenland auf unterschiedliche Weise bei der Bewältigung der schwierigen humanitären Situation, insbesondere auf den Inseln. Die auf den griechischen Inseln anlandenden Schutzsuchenden müssen sich zwecks Registrierung und Durchführung ihrer Asylverfahren in die entsprechenden, in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht, vorgegebenen Verfahren begeben, die Griechenland in Ausübung seiner Souveränität vorgesehen hat. Hierzu gehört unter anderem auch die Durchführung von Asylverfahren in den „Reception and Identification Centers“ (RIC). Erst nach Abschluss des Aufnahme- und Registrierungsverfahrens entscheidet Griechenland über einen Transfer auf das Festland. Deutschland und die EU leisten dabei einen wesentlichen Beitrag dazu, die Situation der Geflüchteten vor Ort zu verbessern.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der griechischen Regierung geplante Schließung von Schutzeinrichtungen für vulnerable Gruppen (z. B. die Einrichtung PIKPA auf Lesbos) und die Unterbringung der schutzbedürftigen Personen in den Camps für alle Geflüchteten (<https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-10/pikpa-camp-schliessung-fluechtlingscamp-lesbos-griechenland>)?
10. Wird die Bundesregierung sich für den Erhalt der Schutzeinrichtungen für vulnerable Gruppen gegenüber der griechischen Regierung einsetzen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung soll es mit Inbetriebnahme des Pilot-Aufnahmezentrums nur noch eine einzige Aufnahmeeinrichtung auf Lesbos geben, die spezielle Schutzeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und vulnerable Gruppen umfassen soll. Das für vulnerable Gruppen genutzte, ehemalige Sommercamp PIKPA wurde zum 31. Oktober 2020 geschlossen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden vulnerable Gruppen aktuell unter anderem im alten Lager Kara Tepe untergebracht. Dieses sollte zunächst zum Jahresende geschlossen werden, aktuell ist aber eine Verlängerung bis zur Fertigstellung des Pilot-Aufnahmezentrums im Gespräch.

11. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der fragstellenden Fraktion, dass sich die Situation des überbelegten Camps Moria wiederholen würde beim Wiederaufbau einer geschlossenen Einrichtung ohne Verteilung von ankommenden Geflüchteten?

Die Bundesregierung nimmt zu hypothetischen Fragen grundsätzlich keine Stellung.

12. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die griechische Asylbehörde nach dem Brand im Camp Moria ihre Arbeit wieder aufgenommen, und wie lange dauert es derzeit, bis Geflüchtete in Camps auf den griechischen Inseln einen Interviewtermin zu ihren Fluchtgründen erhalten?

Die griechische Asylbehörde hat ihre Arbeit nach dem Brand in der Flüchtlingsunterkunft Moria am Standort Pagani auf Lesbos ohne Unterbrechung weitergeführt. Zum zweiten Teil der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung das Asylverfahren in Griechenland in der ersten Instanz derzeit durchschnittlich?

Zur Dauer der Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird diesbezüglich auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/23940 vom 3. November 2020 verwiesen.

14. Wie hoch ist die Schutzquote in Griechenland (bitte nach den zehn Hauptherkunftsländern der Geflüchteten und den Jahren 2019 und 2020 auflisten)?

Die im Sinne der Fragestellung nachfolgend aufgeführten Daten werden vom Statistischen Amt der Europäischen Union Eurostat zur Verfügung gestellt und können unter <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/asylum-and-managed-migration/data/database> eingesehen werden. Die Daten wurden gerundet:

Jahr	TOP 10 HKL (Asylanträge)	Quartal	Gesamtanzahl der Entscheidungen	Flüchtlingschutz	Subsidiärer Schutz	Humanitärer Schutz	Abgelehnt	Anerkennungsquote	
2019		Quartal 1	8.310	3.650	800	0	3.860	54 %	
	Afghanistan		940	375	340	0	225	76 %	
	Syrien		1.965	1.940	0	0	25	99 %	
	Pakistan		1.380	25	0	0	1.350	2 %	
	Irak		1.280	535	320	0	430	67 %	
	Türkei		55	50	0	0	10	91 %	
	DR Kongo		85	25	5	0	55	35 %	
	Albanien		620	5	0	0	615	1 %	
	Bangladesch		260	0	0	0	260	0 %	
	Iran		125	70	0	0	55	56 %	
	Somalia		125	50	65	0	5	92 %	
			Quartal 2	7.315	3.110	665	0	3.540	52 %
	Afghanistan		985	365	320	0	300	70 %	
	Syrien		1.615	1.565	0	0	50	97 %	
Pakistan		1.210	20	5	0	1.185	2 %		
Irak		905	450	230	0	230	75 %		
Türkei		75	60	0	0	15	80 %		
DR Kongo		90	25	0	0	65	28 %		
Albanien		495	5	0	0	495	1 %		
Bangladesch		280	5	0	0	275	2 %		
Iran		150	90	5	0	50	63 %		

Jahr	TOP 10 HKL (Asylanträge)	Quartal	Gesamtanzahl der Entscheidungen	Flüchtlingschutz	Subsidiärer Schutz	Humanitärer Schutz	Abgelehnt	Anerkennungsquote
	Somalia		120	50	60	0	10	92 %
2019		Quartal 3	8.275	3.490	1.105	0	3.680	56 %
	Afghanistan		1.690	530	775	0	380	77 %
	Syrien		1.675	1.605	0	0	70	96 %
	Pakistan		1.195	35	5	0	1.160	3 %
	Irak		990	420	205	0	365	63 %
	Türkei		50	40	0	0	15	80 %
	DR Kongo		140	40	5	0	95	32 %
	Albanien		420	0	0	0	420	0 %
	Bangladesch		260	10	0	0	255	4 %
	Iran		160	95	5	0	60	63 %
	Somalia		115	65	50	0	5	100 %
2019		Quartal 4	8.800	3.270	1.265	0	4.265	52 %
	Afghanistan		1.830	415	820	0	590	67 %
	Syrien		1.585	1.460	0	0	130	92 %
	Pakistan		1.180	25	5	0	1.155	3 %
	Irak		925	405	210	0	310	66 %
	Türkei		35	25	0	0	15	71 %
	DR Kongo		230	65	15	0	150	35 %
	Albanien		525	5	0	0	520	1 %
	Bangladesch		370	5	0	0	360	1 %
	Iran		245	135	0	0	110	55 %
	Somalia		200	75	120	0	5	98 %
2019			32.700	13.520	3.835	0	15.345	53 %
2020		Quartal 1	11.210	4.820	1.145	0	5.250	53 %
	Afghanistan		1.980	680	745	0	550	72 %
	Syrien		3.235	2.630	0	0	605	81 %
	Pakistan		1.280	25	0	0	1.250	2 %
	DR Kongo		310	85	10	0	215	31 %
	Irak		840	415	125	0	500	64 %
	Bangladesch		320	0	0	0	320	0 %
	Somalia		310	120	175	0	15	95 %
	Türkei		70	45	0	0	25	64 %
	Iran		235	105	5	0	125	47 %
	Albanien		645	0	0	0	640	0 %
2020		Quartal 2	18.275	13.160	1.180	0	3.935	78 %
	Afghanistan		2.880	1.530	755	0	595	79 %
	Syrien		9.700	9.245	0	0	455	95 %
	Pakistan		915	20	0	0	895	2 %
	DR Kongo		415	155	15	0	245	41 %
	Irak		1.110	420	185	0	500	55 %
	Bangladesch		220	5	0	0	215	2 %
	Somalia		775	575	170	0	30	96 %
	Türkei		90	60	0	0	30	67 %
	Iran		220	115	0	0	105	52 %
	Albanien		175	0	0	0	175	0 %
2020			29.485	17.980	2.325	0	9.185	69 %

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Wie viele der rund 400 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die von der Insel Lesbos auf das griechische Festland gebracht wurden, sind inzwischen in Deutschland angekommen (bitte nach Einreisedatum, Staatsangehörigkeiten sowie den aufnehmenden Bundesländern auflisten)?

Die Zusage der Bundesregierung vom 11. September 2020 infolge des Brandes in Moria umfasst 150 unbegleitete minderjährige Asylsuchende von allen griechischen Inseln, für die die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren nach Art. 17 Abs. 2 der sog. Dublin III-Verordnung übernommen wird. Eine Differenzierung nach vorherigem Aufenthaltsort ist nicht möglich, zumal sich aufgrund der Umverteilungsmaßnahmen innerhalb Griechenlands die Aufenthaltsorte (mehrfach) änderten.

Von den 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind alle Personen in die Bundesrepublik eingereist. Zudem ist ein neugeborenes Kind einer Unbegleiteten mit eingereist. Die erbetenen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	30.09.2020	22.10.2020	29.10.2020	11.11.2020	03.12.2020	Summe Einreisen
BB		3		3	1	7
BE	8	4	3	3		18
BW	10	2		2		14
BY	2		1	2	1	6
HB		3		3		6
HE	2	1		1	1+1	5+1
HH	8	1		1	2	12
MV				4		4
NI	9	5	4	7		25
NW	11		4	2		17
RP		4		2	1	7
SH	1	1				2
SL					1	1
SN				11		11
ST					1	1
TH		3	6	1	4	14
	51	27	18	42	12+1	150+1

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	122+1
Ägypten	2
Irak	1
Iran	1
Pakistan	2
Staatenlos	1
Somalia	1
Syrien	20
Summe	150+1

16. Wie viele der rund 400 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die von der Insel Lesbos auf das griechische Festland gebracht wurden, konnten unterdessen in andere Staaten ausreisen (bitte nach Ausreisen und aufnehmenden Staaten auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

17. Wird sich die Bundesregierung für die Relocation-Aufnahme weiterer vulnerabler Personengruppen, wie zum Beispiel querschnittsgelähmte Geflüchtete, einsetzen?

Wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

18. Wie viele Geflüchtete aus dem abgebrannten Camp Moria wurden bislang in Deutschland aufgenommen (bitte nach Einreisedaten und Staatsangehörigkeiten sowie aufnehmenden Bundesländern aufschlüsseln)?
19. Wie viele Geflüchtete wurden aus dem in Kara Tepe errichteten Übergangslager bislang in Deutschland aufgenommen (bitte nach Einreisedaten und Staatsangehörigkeiten sowie aufnehmenden Bundesländern aufschlüsseln)?
20. Aus welchen Lagern in Griechenland stammen die in diesem Jahr bisher für die Aufnahme in Deutschland ausgewählten Geflüchteten (sowohl unbegleitete Minderjährige als auch das Kontingent von 1 553 anerkannten Flüchtlingen; bitte nach Standorten und Größenordnung auflisten)?

Die Fragen 18 bis 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bislang (Stand 3. Dezember 2020) wurden im Rahmen der derzeitigen Humanitären Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 9. Oktober 2020 149 international Schutzberechtigte aus Griechenland in Deutschland aufgenommen. Diese Schutzberechtigten hielten sich vor der Aufnahme auf den Inseln Chios, Kos, Leros und Samos auf. Die Aufnahme von Personen von der Insel Lesbos erfolgen aus operativen Gründen in einem nächsten Schritt.

Die erbetenen Angaben zu den 149 anerkannt schutzberechtigten Personen können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	16.10.2020	29.10.2020	Summe Einreisen
BB			0
BE		11	11
BW	4	13	17
BY		9	9
HB	2		2
HE	16	3	19
HH	12		12
MV			0
NI	17		17
NW	41	10	51
RP		2	2
SH			0
SL			0
SN	9		9
ST			0
TH			0
Summe	101	48	149

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Äthiopien	2
Dschibuti	5
Irak	25
Jemen	2
Kamerun	8
DR Kongo	9
Somalia	17
Staatenlos	29
Syrien	52
Summe	149

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 bislang für 905 Personen aus Griechenland die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren nach Art. 17 Abs. 2 der sog. Dublin III-Verordnung durch Deutschland übernommen. Aus der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind in diesem Zusammenhang 53 Personen in Deutschland eingereist, aus der Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder mit Kernfamilie bislang 938 Personen, darunter 225 behandlungsbedürftige Kinder. Es erfolgt keine statistische Datenerfassung zu den vorherigen Aufenthalten der Asylsuchenden in den griechischen Lagern. Die in diesem Zusammenhang aufgenommenen Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Transfer auf das Festland auf den Inseln Chios, Kos, Leros, Lesbos, Korfu, Kreta, Rhodos und Samos aufhältig.

Für die behandlungsbedürftigen Kinder mit Kernfamilie können die erbetenen Angaben den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	24.07.2020	31.07.2020	26.08.2020	03.09.2020	15.09.2020	30.09.2020	07.10.2020	22.10.2020	11.11.2020	03.12.2020	Summe Einreisen
BB		18					15		5	11	49
BE	7	18	22	12	17	20	11	14	20		141
BW	3	6			18	10	7	1			45
BY		15	7	7	17	11	5	11	3	15	91
HB	5		2								7
HE	9	11		5	6				4	7	42
HH	3		9	4				11	10	11	48
MV		4									4
NI	8		17	2		21	10			4	62
NW	14	4	38	49	36	22	31	16	5	15	230
RP	16	14	3				12	10	11	9	75
SH			8			4					12
SL										4	4
SN				14						5	19
ST				5				4			9
TH	18		15	20	15			10	17	5	100
	83	90	121	118	109	88	91	77	75	86	938

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	494
Äthiopien	2
DR Kongo	24
Irak	80
Iran	9
Kamerun	3

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Staatenlos	35
Somalia	31
Staatenlos	6
Syrien	254

Für die bereits im April und im Juni 2020 aufgenommenen 53 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden können die erbetenen Angaben den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	18.04.2020	24.06.2020
BB		
BE	8	
BW	4	
BY	1	2
HB		
HE	6	
HH	8	
MV		
NI	12	4
NW	2	
RP		
SH	3	
SL	1	
SN		
ST	2	
TH		
	47	6

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	41
Eritrea	2
Syrien	10

Eine Differenzierung nach vorherigem Aufenthaltsort in konkreten Unterbringungseinrichtungen auf den jeweiligen griechischen Inseln ist nicht möglich, zumal sich aufgrund der Umverteilungsmaßnahmen innerhalb Griechenlands die Aufenthaltsorte (mehrfach) änderten. Gleiches gilt für die Übernahme der 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (vgl. auch Antwort zu Frage 15), die von allen griechischen Hotspotinseln auf das Festland transferiert wurden, wo sie weitere Verfahrensschritte durchlaufen.

Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

21. Welcher Schutzstatus wurde den 1 553 anerkannten Personen, die Deutschland aufnehmen will, in Griechenland erteilt, und aus welchen Herkunftsländern stammen die Menschen?

Von den bislang 149 nach Deutschland eingereisten anerkannt Schutzberechtigten haben 129 Personen einen Status als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und 20 Personen einen Status als subsidiär Schutzberechtigte in Griechenland erhalten. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der bisher aufgenommenen Personen wird auf die Antwort zu den Fragen 18 bis 20 verwiesen.

22. Wie viel deutsches Personal ist derzeit für die Aufnahmeverfahren nach Griechenland entsendet (bitte nach entsendenden Behörden und Aufgabenstellungen auflisten)?

Zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind regelmäßig zehn bis zwölf Mitarbeitende der deutschen Behörden vor Ort eingesetzt. Darunter befinden sich bis zu zehn Mitarbeitende der deutschen Sicherheitsbehörden und bis zu zwei Mitarbeitende des BAMF, welche mit der Gesamtkoordination des Verfahrens betraut sind. In Abhängigkeit des Pandemiegeschehens sind wöchentliche Schwankungen bezüglich des Personaleinsatzes vor Ort möglich.

23. Ist eine Erhöhung der deutschen Personalkapazitäten geplant, und wenn ja, in welchem Umfang und bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Eine Erhöhung der Personalkapazitäten hätte keine Verfahrensbeschleunigung zur Folge, so dass derzeit keine Erhöhung der deutschen Personalkapazitäten geplant ist. Dies hängt mit den in Griechenland vorhandenen räumlichen Kapazitäten unter Einhaltung der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln für die Durchführung der Aufnahmeverfahren zusammen.

24. Wann soll die Aufnahme der bisher von der Bundesregierung zugesagten deutschen Kontingente abgeschlossen sein; gibt es eine Road-Map?

Allen Personen, deren Aufnahme aus Griechenland die Bundesregierung zugesagt hat, soll zeitnah eine Einreise in Deutschland ermöglicht werden. Zur Planung der Transfers arbeitet die Fachebene mit sog. „Roadmaps“, die jedoch insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie fortlaufenden Anpassungsbedarf aufweisen.

25. Wie gestaltet sich das Aufnahmeverfahren nach Deutschland, insbesondere die Sicherheitsüberprüfung?

Die Durchführung der Sicherheitsinterviews entspricht der Praxis, die in dem Verfahren zur Umverteilung von aus Seenot geretteten Schutzsuchenden gemäß Art. 17 Abs. 2 der sog. Dublin III-Verordnung etabliert wurde. Unter der Verantwortung des BAMF führen Angehörige der Bundespolizei (BPOL), des Bundeskriminalamts (BKA) und des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) auf den Einzelfall zugeschnittene Sicherheitsinterviews von durchschnittlich zweistündiger Dauer. Unter anderem mithilfe dieser Maßnahme sollen Personen an einer Einreise nach Deutschland gehindert werden, die sicherheitsrelevante Kriterien erfüllen.

Diese Kriterien – und damit den Prüfmaßstab der Sicherheitsinterviews – legt das BMI in den Verfahren nach § 23 AufenthG per Aufnahmeanordnung, in den Verfahren nach Art. 17 Abs. 2 der sog. Dublin III-Verordnung per Erlass fest.

Zum Aufnahmeverfahren wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20630 vom 1. Juli 2020 verwiesen.

26. Ab welchem Alter wird die Sicherheitsüberprüfung von welchen deutschen Behördenvertretern in Griechenland durchgeführt?

Die Durchführung der Sicherheitsinterviews erfolgt durch BfV, BKA und BPOL bei allen Personen, die 16 Jahre oder älter sind.

27. Wie viele Personen aus dem von Deutschland zugesagten Aufnahmekontingent konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht aufgenommen werden (bitte die Staatsangehörigkeiten nennen), und betrifft die Nichtaufnahme dann nur einzelne Personen oder gesamte Familien?

Familien werden zur Wahrung der Familieneinheit nur im Familienverbund aufgenommen. In Summe konnten aufgrund von Sicherheitsbedenken bisher acht Familien mit insgesamt 36 Personen (aus Afghanistan, Syrien, Somalia, Demokratische Republik Kongo) nicht aufgenommen werden.

28. Wie hoch sind die aktuellen Aufnahmezusagen der Bundesländer, und wie viele Plätze wurden dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuletzt seitens der Länder gemeldet (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Die aktuellen Aufnahmezusagen der Bundesländer können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	Aufnahmezusage im Rahmen der Abfrage des BMI zur kurzfristigen Aufnahme von 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen im Familienverbund von den griechischen Inseln im September 2020
BB	47 Personen
BE	300 Personen
BW	202 Personen
BY	240 Personen
HB	20 Personen
HE	200 Personen
HH	500 Personen
MV	30 Personen
NI	500 Personen
NW	1.000 Personen
RP	250 Personen
SH	135 Personen
SL	18 Personen
SN	75 Personen
ST	42 Personen
TH	150 Personen
Gesamt	3.709 Personen

Bundesland	Aufnahmezusage im Rahmen der Abfrage des BMI zur kurzfristigen Aufnahme von 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aus Moria und anderen Hotspots im September 2020
BB	26 Personen
BE	70 Personen
BW	50 Personen
BY	23 Personen

Bundesland	Aufnahmezusage im Rahmen der Abfrage des BMI zur kurzfristigen Aufnahme von 150 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden aus Moria und anderen Hotspots im September 2020
HB	20 Personen
HE	11 Personen
HH	50 Personen
MV	15 Personen
NI	100 Personen
NW	50 Personen
RP	20 Personen
SH	5 Personen
SL	2 Personen
SN	48 Personen
ST	4 Personen
TH	50 Personen
Gesamt	544 Personen

29. Wird die Bundesregierung nach der Videokonferenz der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 20. Oktober 2020 mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern deutscher Städte weitere Gruppen Geflüchteter aus Griechenland aufnehmen, und wenn nein, warum nicht (https://www.migazin.de/2020/10/21/kommunen-pochen-auf-aufnahme-von-schutzsuchenden-aus-griechenland/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=MIGLETTER)?
30. Welche Erkenntnisse hat aus Sicht der Bundesregierung die Videokonferenz der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erbracht?

Die Fragen 29 und 30 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Videokonferenz diente dem unmittelbaren Austausch der Bundeskanzlerin mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Ebene zu Fragen der Flüchtlingsaufnahme. Die Bundeskanzlerin hat den Teilnehmenden und insbesondere den engagierten Bürgerinnen und Bürgern in den Kommunen für das große humanitäre Engagement bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Deutschland gedankt. Die Kommunen haben aus ihrer Perspektive über Einzelaspekte der Flüchtlingsaufnahme berichtet und ihre Aufnahmebereitschaft bekräftigt. Die Bundeskanzlerin hat das humanitäre Aufnahmeverfahren aus Perspektive der Bundesregierung erläutert und die Bedeutung europäischer Lösungen in diesem Zusammenhang unterstrichen. Beschlüsse zu Aufnahmeverfahren waren nicht geplant und sind nicht getroffen worden.

31. Beteiligen sich nach Kenntnis der Bundesregierung weitere EU-Mitgliedstaaten oder andere Länder an der Resettlement-Aufnahme anerkannter Flüchtlinge aus Griechenland (bitte nach Staaten und Größenordnung auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligen sich neben Deutschland vier weitere Staaten an der Aufnahme anerkannt schutzberechtigter Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) aus Griechenland. Die erbetene Auflistung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Staat	Größenordnung
Deutschland	1.553 Personen
Frankreich	100 Personen
Irland	50 Personen
Niederlande	50 Personen
Portugal	200 Personen

32. Nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung weitere EU-Mitgliedstaaten oder andere Länder – neben einem Kontingent unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – weitere Asylsuchende aus Griechenland über Relocation auf (bitte nach Größenordnung und EU-Staaten sowie griechischen Lagern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich insgesamt sechs EU-Mitgliedstaaten (Stand: 18. November 2020) im Sinne der Fragestellung sowohl zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden als auch zur Aufnahme anderer Asylsuchender aus Griechenland bereit erklärt. Die erbetene Aufschlüsselung nach Staat und Größenordnung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Staat	Größenordnung unbegleitete minderjährige Asylsuchende	Größenordnung andere Asylsuchende
Belgien	18 Personen	150 Personen
Frankreich	500 Personen	400 Personen
Deutschland	203 Personen	ca. 1.050 Personen*
Italien (Sant'Egidio)	30 Personen	270 Personen
Luxemburg	16 Personen	5 Personen
Portugal	500 Personen	800 Personen

* 243 behandlungsbedürftige Kinder mit ihren Kernfamilien

Eine Aufschlüsselung nach griechischen Lagern ist der Bundesregierung mangels entsprechender Erkenntnisse nicht möglich. Nach Auskunft der Europäischen Kommission, die die Aufnahmen koordiniert, beziehen sich die Zusagen der aufnahmebereiten Staaten teils auf Moria bzw. die griechische Insel Lesbos, teils auf alle fünf Hotspotinseln, teils auf Griechenland insgesamt.

33. Hält der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer die seit Anfang 2020 geltende gesetzliche Regelung in Griechenland, die die Versorgung und Integration von anerkannten Flüchtlingen deutlich erschwert – was dazu führt, dass diese Personen vermehrt obdachlos in Athen ausharren – für geeignet, die sog. Sekundärmigration innerhalb der EU zu verhindern (<https://rsaegean.org/en/rsa-comments-on-the-national-protection-bill/>; bitte ausführlich begründen)?

Das BMI gibt grundsätzlich keine Beurteilung zu gesetzlichen Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten ab.

34. Sieht die Bundesregierung angesichts der schwierigen Lage für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland (gesetzlichen) Änderungsbedarf für Personen, die sich mit einem griechischen Schutzstatus in Deutschland aufhalten und derzeit unter den 2019 mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz eingeführten Leistungsausschluss nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und anderen ausländerrechtlichen Ausschlussstatbeständen fallen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Änderungsbedarf im Sinne der Fragestellung. Die humanitären Bedingungen im schutzgewährenden Staat werden durch das BAMF bereits im Rahmen einer dem Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgelagerten Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) in jedem Einzelfall geprüft.

35. Wie viele Flüchtlinge mit einem in Griechenland erteilten Schutzstatus befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland?
36. Wie viele Verfahren von Flüchtlingen mit griechischem Schutzstatus sind derzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängig, und wie lange sind derzeit die Bearbeitungszeiten dieser Verfahren?

Die Fragen 35 und 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst.

37. Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus der vermehrten Aufhebung von Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF bei Personen mit einem griechischen Schutzstatus durch die Verwaltungsgerichte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

38. Hält die Bundesregierung angesichts der angespannten Lage des griechischen Asylsystems weiterhin an der Durchführung von Dublin-Asylverfahren nach Griechenland fest?

Das BAMF setzt die sog. Dublin-III-Verordnung vollumfänglich um und folgt in Bezug auf Griechenland den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016.

39. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung wurden im Jahr 2019 sowie bisher im Jahr 2020 nach Griechenland durchgeführt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Überstellungen nach Griechenland nach der sog. Dublin III-Verordnung im Jahr 2019 sowie bisher im Jahr 2020 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erfolgte Überstellungen von Deutschland an Griechenland	Jahr 2019
gesamt	20
davon:	
Jan 19	3
Feb 19	1
Apr 19	3
Jul 19	1
Aug 19	1
Sep 19	2
Okt 19	4
Nov 19	2
Dez 19	3
Erfolgte Überstellungen von Deutschland an Griechenland	Jan-Okt 2020
gesamt	4
davon:	
Jan 20	1
Feb 20	1
Mrz 20	2

40. Wie viele Aufnahmeersuchen im Rahmen des Dublin-III-VO-Verfahrens hat es seit 1. Januar 2020 von Griechenland an die Bundesrepublik Deutschland gegeben, und wie viele dieser Ersuchen wurden abgelehnt (bei Ablehnungen bitte die Anzahl und die Begründung für die jeweilige Ablehnung aufschlüsseln)?

Die seit 1. Januar 2020 von Griechenland an Deutschland gestellten Aufnahmeersuchen (Stand: 31. Oktober 2020) im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Aufnahmeersuchen von Griechenland an Deutschland (01.01.2020 bis 31.10.2020)	1.064
davon Ablehnungen des BAMF (Stand: 10.11.2020)	705
davon nach Ablehnungsgrund	
Art. 8 I Dublin III-VO	84
Art. 8 II Dublin III-VO	40
Art. 9 Dublin III-VO	200
Art. 10 Dublin III-VO	81
Art. 11 a) Dublin III-VO	1
Art. 16 I Dublin III-VO	12
Art. 17 II Dublin III-VO	249
Art. 18 I b Dublin III-VO	1
Art. 18 I d Dublin III-VO	1
Sonstige (z. B. Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats)	36

41. Warum hat die Bundesregierung Aufnahmeersuchen der griechischen Regierung nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung (Selbsteintritt aus humanitären Gründen) in diesem Jahr in dreistelliger Größenordnung abgelehnt (s. Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/22831), angesichts der Tatsache, dass Deutschland selbst Schutzsuchende über Relocation aus Griechenland aufnimmt?

Gemäß Art. 17 Abs. 2 der sog. Dublin III-Verordnung kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 der sog. Dublin III-Verordnung nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen. Das BAMF prüft in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen der Übernahme vorliegen und entscheidet anhand der Ergebnisse der Einzelfallprüfung.

Die Aufnahmen im Rahmen des von der Europäischen Kommission koordinierten, freiwilligen Aufnahmeverfahrens sind ein Beitrag zur Linderung der humanitären Notlage in Griechenland. Die Humanitäre Aufnahme der anerkannt Schutzberechtigten aus Griechenland gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG und der Aufnahmeanordnung des BMI vom 9. Oktober 2020 ist unabhängig vom Rechtsrahmen der sog. Dublin III-Verordnung zu sehen. Die derzeitige Übernahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und asylsuchenden, behandlungsbedürftigen Kindern mit ihren Kernfamilien ist von den Aufnahmen in Deutschland im Rahmen anderer Selbsteintritte im sog. Dublin-Verfahren abzugrenzen, bei denen sich die humanitären Gründe insbesondere aus dem familiären und kulturellen Kontext ergeben.

42. Wann genau wird die Bundesregierung diejenigen Asylsuchenden nach Deutschland bringen, deren Dublin-Verfahren in Griechenland bereits abgeschlossen sind und für die eine Zuständigkeit Deutschlands bereits festgestellt wurde?

Die fristgemäße Überstellung von Personen im sog. Dublin-Verfahren, nach Zustimmung auf ein Übernahmeersuchen durch Deutschland, obliegt in erster Linie Griechenland und entzieht sich weitgehend der Einflussnahme der deutschen Behörden. Falls es den griechischen Behörden nicht möglich ist, die betreffenden Personen innerhalb des in der sog. Dublin III-Verordnung vorgeschriebenen Zeitrahmens zu überstellen, wird Griechenland zuständig für das Asylverfahren.

43. Wie viele Beschäftigte des BAMF sind derzeit im EASO-Einsatz zur Unterstützung der griechischen Asylbehörde (bitte Anzahl und Einsatzstandorte benennen)?

Aufgrund des seit dem 7. November 2020 in Griechenland in Kraft getretenen COVID-19-bedingten „Lockdowns“ befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Mitarbeitenden des BAMF zur Unterstützung der griechischen Asylbehörde im Einsatz. Die beiden letzten Mitarbeitenden kehrten am 6. November 2020 aus Kos nach Deutschland zurück.

44. Plant die Bundesregierung eine Aufstockung des Personalkontingentes zur Unterstützung der griechischen Asylbehörde?

Die Unterstützung der griechischen Behörden durch Deutschland wird über das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) organisiert. Der von Griechenland und EASO ermittelte Bedarf an Unterstützung führt zu der Erstellung eines jährlichen Operationsplans. Die in diesem Plan festgestellten Bedarfe bilden die Grundlage für entsprechende Abfragen des EASO an die Mitgliedstaaten. Die Größenordnung der hieraus resultierenden Unterstützung hängt daher in erster Linie von der Bedarfsmeldung Griechenlands an EASO ab. Im Jahr 2020 wurde als zusätzliches Kriterium für die Entsendung von Mitarbeitenden festgelegt, dass diese die griechische Sprache flüssig beherrschen müssen. Dieser Schritt und die COVID-19-bedingten Einschränkungen haben im Jahr 2020 zu einer erheblichen Verringerung der tatsächlichen personellen Unterstützungsleistung Deutschlands geführt. Trotz dieser praktischen Einschränkungen besteht unverändert die Bereitschaft der Bundesregierung zur Unterstützung der griechischen Behörden.

45. Gibt es weitere Pläne der Bundesregierung, Griechenland personell bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten zu unterstützen (bitte ausführlich beantworten)?

Zur personellen Unterstützung wird auf die Antwort zu Frage 44 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.